

INTERESSENSGEMEINSCHAFT EIDG. ABSCHLÜSSE
ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG IAÖB

S T A T U T E N

**Interessensgemeinschaft eidg. Abschlüsse
öffentliche Beschaffung IAÖB**

Genehmigt von den Gründungsmitgliedern
anlässlich der Gründungsversammlung vom 30. November 2015
mit Anpassungen vom 08. Dezember 2016

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen «Interessensgemeinschaft eidg. Abschlüsse im Bereich öffentliche Beschaffung IAÖB» (nachfolgend «Verein» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2

Zweck Der Verein bildet die gesamtschweizerische landesweit tätige Organisation der Arbeitswelt (OdA) für das Berufsfeld öffentliche Beschaffung im Sinne der Gesetzgebung über die Berufsbildung.

Der Verein fördert und überprüft die Fachkompetenzen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie die Verbesserung der Gesprächs- und Verhandlungskompetenz für Debriefings durch eidg. Abschlüsse.

Er ist offizielle Prüfungsträgerschaft für eidgenössische Abschlüsse im Bereich öffentliche Beschaffung.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder Mitglieder des Vereins können Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ein besonderes Interesse an der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Fachkompetenzen im öffentlichen Beschaffungswesens haben.

Aufnahme Aufnahmen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mittels Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand genehmigt, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Austritt Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Ausschluss Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gestützt auf einen sachlich vertretbaren Grund.

Vereinsvermögen Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge Zur Deckung der Kosten, die dem Verein aus der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von Art. 2 erwachsen, entrichten die Mitglieder Beiträge.

Organisation**Artikel 5**

Organisation Der Verein ist wie folgt organisiert:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Vereinssekretariat
- d) Geschäftsstelle
- e) Kontrollstelle

Mitgliederversammlung**Artikel 6**

Ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr unter Angabe der Traktanden wenigstens zwanzig Kalendertage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn sie der Vorstand dazu einlädt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen, verlangt. Auch diese wird unter Angabe der Traktanden wenigstens zwanzig Kalendertage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Artikel 7

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als 4 Mitglieder vertreten. Es ist hierzu eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

Artikel 8

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter/innen;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Voranschlages;
- g) Entlastung der Organe;
- h) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- i) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über die Statutenänderungen, die Fusion und über die Auflösung.

Artikel 9

Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zusätzlich ist das Mehr der Stimmen erforderlich, welche durch die Vertreter der Gebietskörperschaften, öffentlichen Beschaffungsstellen, staatlichen Strategieorgane im Bereich der öffentlichen Beschaffungen und der Verbände solcher Stellen abgegeben werden. ¹
Beschlussfähigkeit	Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, die Fusion und die Auflösung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung auf einen neuen, mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Beschlüsse fassen.
Anträge	Über Anträge von Mitgliedern, die nicht 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich angekündigt wurden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und der vertretenen Mitgliedern dies beschliessen.

Vorstand

Artikel 10²

Mitglieder	Der Vorstand besteht aus maximal 8 aktiven Mitgliedern und setzt sich paritätisch zusammen aus mindestens 3 Vertretern/innen der zentralen Beschaffungsstellen armasuisse, Astra und BBL und 3 Vertreter/innen der Kantone oder der Gemeinden. Die im Vorstand vertretenen Vereinsmitglieder können 1-2 Stellvertreter/-innen aus ihrer Organisation von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Diese vertreten das gewählte Vorstandsmitglied des betreffenden Vereinsmitglieds in begründeten Ausnahmefällen. Die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann nicht durch eine/-n Stellvertreter/-in ausgeübt werden.
------------	--

¹ Anpassungen gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 08.12.2016

² Anpassungen gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 08.12.2016

Präsidium	Das Präsidium wird immer von einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den zentralen Beschaffungsstellen armasuisse, Astra oder BBL besetzt.
Amtsdauer	Der Vorstand wird mit Einschluss der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer bestellt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
Entschädigung	Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste ehrenamtlich.

Artikel 11

Kompetenzen	Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;b) Wahl der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten;c) Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung;d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;e) Bestimmung des Vereinssekretariats an eine externe Stelle und Übertragung von Arbeiten und Kompetenzen;f) Bestimmung der Geschäftsstelle, deren Leitung und Übertragung von Arbeiten und Kompetenzen;g) Ernennung von Arbeitsgruppen nach Bedarf und Übertragung von Arbeiten und Kompetenzen;h) Behandlung aller Angelegenheiten, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
-------------	--

Artikel 12

Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, bei dessen Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, oder wenn 2 Mitglieder des Vorstandes unter Aufführung der zu behandelnden Traktanden es verlangen.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei einer Pattsituation fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vereinssekretariat und Geschäftsstelle

Artikel 13

Aufgaben Vereinssekretariat	Gewährleistung / Sicherstellung der administrativen Aufgaben im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle am Sitz der Vereinigung.
--------------------------------	---

Aufgaben Geschäftsstelle	Operative Führung der Vereinigung, Kommunikation und Sicherstellung des Informationsflusses, Vorlage der Geschäfte an den Vorstand zum Entscheid.
-----------------------------	---

Arbeitsgruppen

Artikel 15

Einsatz	Zur Prüfung von besonderen Fragen oder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen bestellt werden. Ihre Mitgliederzahl und ihr Aufgabenbereich werden vom Vorstand bestimmt.
---------	---

Kontrollstelle

Artikel 16

Aufgaben	Die Kontrollstelle, die jeweils für 4 Jahre gewählt wird, hat das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung ihre Anträge zu stellen. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
----------	---

Haftung

Artikel 17

Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

Artikel 18

aufgehoben³

Inkraftsetzung

Artikel 19

Inkrafttreten	Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 30. November 2015 in Bern in Kraft.
---------------	---

Die Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. Das erste Geschäftsjahr verlängert entsprechend.

³ gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 08.12.2016

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Bruno Gygi

Regina Füeg